

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Gemeindeordnung 2001 – TGO, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 81/2015

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

26.08.2015

Außerkrafttretensdatum

24.08.2017

Abkürzung

TGO

Index

1000 Gemeindeordnung

Text**§ 24****Ausschüsse, Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat kann
- a) Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 lit. c und
 - b) für einzelne Bereiche der Verwaltung ständige Ausschüsse oder nicht ständige Ausschüsse einrichten. Der Gemeinderat setzt auch die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Für die Funktionsperiode der Ausschüsse nach lit. a und der ständigen Ausschüsse nach lit. b gilt § 27 Abs. 1.
- (2) Die Mitglieder und allfällige Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gewählt. In den Prüfungsausschuss und in Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 lit. c dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann in die Ausschüsse weiters Personen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme wählen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere Jugendliche, Frauen, Senioren

oder Behinderte, angehören. Gehören einem Ausschuss derartige Personen nicht an, so können sie nach Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

(4) Der Ausschuss hat in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Bürgermeister einzuberufen und bis zur Wahl des Obmannes zu leiten. Erhält keine Person im jeweils ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Ausschusses zu ziehen ist.

Im RIS seit

17.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2017

Gesetzesnummer

20000101

Dokumentnummer

LTI40037796